

Ausschuss für Stadtentwicklung	31.01.2018
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	036/2018-6
Stand	21.12.2017

Betreff Unterschutzstellung des Bodendenkmals "Römisches Übungslager" in Roisdorf

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, das Bodendenkmal SU 286 „Römisches Übungslager“ Gemarkung Roisdorf, Flur 19, Flurstücke 85 – 89, 91 – 96, 99, 100, 175/68 und 183 gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen - DSchG NRW – in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Sachverhalt

Das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat mit Schreiben vom 04.07.2017 den Antrag gestellt, die in der Anlage kartierte Teilfläche der Gemarkung Roisdorf, Flur 19, Flurstücke 85 – 89, 91 – 96, 99, 100, 175/68 und 183 nach § 3 DSchG NRW als ortsfestes Bodendenkmal SU 286 in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Im Bereich des Kottenforstes konnten zahlreiche römische Übungslager der Bonner Legionen erfasst werden.

Im Rahmen einer intensiven Prospektion in 2012 zur Deutung noch obertägig sichtbarer Wallanlagen im Kottenforst, konnte die Wallstruktur als römisches Übungslager erkannt werden. Dies wird bestätigt durch den rechteckigen Grundriss, die abgerundeten Ecken und, soweit noch erkennbar, die Tordurchlässe mit eingezogenen Wallenden.

Mit einer Breite von 132 m und einer Länge von 159 gehört das Lager mit einer Fläche von 2 ha (inklusive Lagerwall) zu den größeren Lagern im Kottenforst.

Der Schutzbereich umfasst die erhaltenen Reste des Übungslagers einschließlich eines umgebenden Streifens von 2,0 m Breite, sowie den diese umgebenden Boden. Dazu gehören auch der Innenbereich der Wehr- bzw. Wallanlage, sowie alle im Boden erhaltenen Reste der Anlagen, wie Gräben, Bodenschichten, Verfüllungen, Funde usw.

Das Vorhandensein sowie die besondere Bedeutung des Bodendenkmals hat das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in seinem Gutachten (Bodendenkmalblatt) beschrieben. Sobald der Denkmalwert laut gutachterlicher Stellungnahme feststeht, ist die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Der Verwaltung steht daher hinsichtlich der Eintragung nach § 3 DSchG NRW kein Ermessen zu.

Anlagen zum Sachverhalt

- Antrag auf Eintragung in die Bodendenkmalliste der Stadt Bornheim
- Bodendenkmalblatt SU 286
- Karte 1, Schutzbereich SU 286

- Karte 2, Flurstücke SU 286
- Deutsche Grundkarte SU 286
- Übersichtskarte Bodendenkmal SU 286